

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 132

ausgegeben am 12. Mai 2010

Gesetz

vom 16. März 2010

über die Abänderung des Jagdgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Jagdgesetz vom 30. Januar 1962, LGBI. 1962 Nr. 4, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 24 Bst. a

Von der Erlangung einer Jagdkarte sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die psychisch krank oder geistig behindert sind, und Unmündige;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 70/2009 und 10/2010

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 16. März 2010 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef